

# Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz

(Vom 26. Juni 1996)

*Der Landrat,*

gestützt auf Artikel 8 des Einführungsgesetzes vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## A. Gleichstellungskommission

### Art. 1

#### *Aufgaben*

<sup>1</sup> Im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit obliegen der Gleichstellungskommission namentlich:

- a. die Erstattung von Berichten und Stellungnahmen;
- b. die Unterbreitung von Vorschlägen für die angemessene Frauenvertretung in ausserparlamentarischen, verwaltungsexternen Kommissionen sowie
- c. die selbstständige Ausarbeitung von Vorschlägen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben spezielle Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes.

<sup>3</sup> Die Gleichstellungskommission erstattet dem Landrat jeweils auf das Ende einer Amtsperiode Bericht über ihre Tätigkeit.

### Art. 2

#### *Befugnisse gegenüber der kantonalen Verwaltung*

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission ist zur Teilnahme an allen Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzgebungsvorhaben berechtigt, welche Gleichstellungsfragen betreffen oder betreffen können. Bei kantonalen Vernehmlassungen zu entsprechenden Erlassen des Bundes ist sie anzuhören.

<sup>2</sup> Die Gleichstellungskommission ist unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses und der Datenschutzgesetzgebung zur Einholung von Auskünften bei der kantonalen Verwaltung befugt.

### Art. 3

#### *Organisation und Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Für einzelne Geschäfte können aussenstehende Personen zu den Beratungen beigezogen werden.

---

<sup>1)</sup> GS I E/1/1

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

<sup>3</sup> Das Sekretariat besorgt die Einladung zu den Sitzungen sowie die Protokollführung. Die protokollführende Person hat beratende Stimme.

#### Art. 4

##### *Entschädigung; Budget*

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Gleichstellungskommission richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Gleichstellungskommission kann bei besonders aufwändigen Vorhaben spezielle Entschädigungen beantragen. Darüber entscheidet der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenz.

<sup>3</sup> Die Gleichstellungskommission unterbreitet dem Regierungsrat aufgrund jährlicher Tätigkeitsprogramme rechtzeitig ein Jahresbudget für die voraussichtlichen Entschädigungskosten.

#### Art. 5\*

##### *Vorläufige Befristung der Tätigkeit*

<sup>1</sup> Die Tätigkeit der Gleichstellungskommission wird bis auf das Ende der Amtsdauer 2014 befristet.

<sup>2</sup> Als Grundlage für den Entscheid über den Fortbestand der Gleichstellungskommission erstattet diese einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen sowie über die Entwicklung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Sie unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der sie betreffenden Vorschriften.

## B. Schlichtungsstelle

#### Art. 6

##### *Sekretariat*

Das Sekretariat besorgt die Organisation der Sitzungen, die Vorladung der Parteien zu den Schlichtungsverfahren sowie die Protokollführung. Die protokollführende Person hat beratende Stimme.

#### Art. 7

##### *Entschädigung*

Die Entschädigung der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder.

---

<sup>1)</sup> GS II C/1/2

## C. Schlussbestimmungen

### Art. 8

#### *Änderung bisherigen Rechts*

Artikel 2 des Beschlusses über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2; Taggelder für Gerichte und Schlichtungsbehörden*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde in Mietsachen und der Schlichtungsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann beziehen für eine Sitzung ein Taggeld von 125 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidenten ein solches von 150 Franken.

<sup>2</sup> Die Gerichte und die obgenannten Schlichtungsbehörden können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Taggeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Taggeld beschliessen.

### Art. 9

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

#### *Änderung der Verordnung:*

LR 28. Sept. 2005 (SBE 9. Bd. Heft 5 S. 257)

Art. 5 Abs. 1 in Kraft ab sofort